

Wahlbekanntmachung
zur Durchführung der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
im Amt Am Peenestrom
mit den Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin und Zemitz
sowie den Städten Lissan und Wolgast

Entsprechend der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 28.10.2013 zum Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2014 (AmtsBl. M-V 2013 S. 770) findet die Wahl der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am

Sonntag, dem 25. Mai 2014

statt.

Gemäß § 14 LKWG M-V (Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 690), zuletzt geändert am 25.11.2013 (GVOBl. M-V S. 658), fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

1. für die **Wahl der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen** der Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Sauzin, Lütow und Zemitz sowie der Städte Lissan und Wolgast und
2. für die **Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister** der Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Sauzin, Lütow und Zemitz sowie der Stadt Lissan.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 19 LKWG M-V und der §§ 24 bis 26 LKWG M-V (Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern) weise ich hin.

Das Wahlgebiet in den Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin und Zemitz sowie in den Städten Lissan und Wolgast bildet jeweils einen Wahlbereich.

Wahlvorschläge

Gemäß § 15 Abs. 1 LKWG M-V können Wahlvorschläge von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe), und von einzelnen Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung), eingereicht werden.

Wahlvorschläge sind

spätestens am 13.03.2014 bis spätestens 18:00 Uhr

bei mir einzureichen. Das Wahlbüro, das sich im Technischen Rathaus, Burgstraße 6, 17438 Wolgast befindet, wird an diesem Tage bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**Wahlvorschläge, die verspätet eingegangen sind,
hat der Wahlausschuss gemäß § 20 Abs. 3 LKWG M-V zurückzuweisen!**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (13.03.2014) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung tragen (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V).

Hinsichtlich des Zustandekommens der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann gemäß § 16 Abs. 3 LKWG M-V nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein (§ 16 Abs. 4 LKWG M-V).

Entsprechend § 16 Abs. 7 LKWG M-V muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen (§ 16 Abs. 9 LKWG M-V).

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V).

Eine Partei oder Wählergruppe hat gemäß § 16 Abs. 9 LKWG M-V auf Verlangen der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V).

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt. Sie sind ebenfalls auf der Internetseite www.wolgast.de verfügbar.

Hinweise für die Wahl der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen

Nach § 60 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) sind

in der Gemeinde Buggenhagen	6 Mitglieder der Gemeindevertretung,
in der Gemeinde Krummin	6 Mitglieder der Gemeindevertretung,
in der Gemeinde Lütow	6 Mitglieder der Gemeindevertretung,
in der Gemeinde Sauzin	6 Mitglieder der Gemeindevertretung und
in der Gemeinde Zemitz	8 Mitglieder der Gemeindevertretung sowie
in der Stadt Lassan	12 Mitglieder der Stadtvertretung und
in der Stadt Wolgast	25 Mitglieder der Stadtvertretung

zu wählen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V unzulässig. Weder Parteien, noch Wählergruppen, noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Eine wahlberechtigte Person darf gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets benannt werden; wenn gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

In jedem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe können mehrere Bewerber benannt werden, gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens jedoch

in der Gemeinde Buggenhagen	11 Bewerber für die Gemeindevertretung,
in der Gemeinde Krummin	11 Bewerber für die Gemeindevertretung,
in der Gemeinde Lütow	11 Bewerber für die Gemeindevertretung,
in der Gemeinde Sauzin	11 Bewerber für die Gemeindevertretung und
in der Gemeinde Zemitz	13 Bewerber für die Gemeindevertretung sowie
in der Stadt Lassan	17 Bewerber für die Stadtvertretung und
in der Stadt Wolgast	30 Bewerber für die Stadtvertretung.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Sie sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Bürgermeisterkandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindevahlbehörde zu beantragen, Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen sowie zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt auch für das Führungszeugnis.

Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 KV M-V – Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 KV M-V im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Deutschen

Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen sind nach § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 37 Tagen in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
- nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält.

Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Unionsbürgern

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 02.05.2014 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 18.04.2014 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar.

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Wolgast, 24. Januar 2014

gez. Schönwandt
Gemeindewahlleiter